

Aktenzeichen
21

Kitzingen, 27.02.2018

Federführung: Sachgebiet 21

Vorlage-Nr.: SG 21/043/2018

Bearbeiter: Toni Orth

Tel.Nr.: 09321 928 2100

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Kreisausschuss	öffentlich / Beschluss	21.03.2018
Kreistag	öffentlich / Beschluss	09.04.2018

**Investitionskostenzuschuss des Landkreises Kitzingen an das Kommunalunternehmen
Klinik Kitzinger Land
-HSt. 1.5100.9850-**

I. Vortrag:

Mit Schreiben vom 10.07.2017 hat das Landratsamt Kitzingen den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) um Beratung zu der Gewährung eines Investitionskostenzuschusses als ergänzende Förderung der Sanierungsmaßnahme des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land gebeten.

Dem BKPV wurde die Absicht mitgeteilt, das Kommunalunternehmen bei der Finanzierung des Eigenanteils der Baumaßnahme seitens des Landkreises zu unterstützen, um so möglichst auch zukünftig negative Betriebsergebnisse der Klinik zu vermeiden oder zumindest verringern zu können. Dabei solle die bis 2013 zu leistende örtliche Beteiligung nach Art. 10 b Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) a.F., die mittlerweile weggefallen ist, als freiwilliger Investitionskostenzuschuss an die Klinik geleistet werden. Für die örtliche Beteiligung werde von einem Prozentsatz von 10 v.H. der gewährten Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ausgegangen.

Mit Schreiben vom 21.02.2018 hat der BKPV seine Empfehlungen zur Ausreichung des Investitionskostenzuschusses, zur bilanztechnischen und ergebniswirksamen Auswirkung sowie zu den beihilferechtlichen Voraussetzungen im Einzelnen wie folgt mitgeteilt:

1. Grunddaten

Nach dem derzeitigen Kostenstand stellt sich das Investitionsvolumen der Generalsanierung der Klinik Kitzinger Land und die zu erwartende Förderung nach dem KHG für die drei geplanten Bauabschnitte wie folgt dar:

Baufortschritt	Investitionsvolumen €	Förderung €	Nicht geförderter Anteil €
1. Bauabschnitt	35.800.046	16.638.331	19.161.715
2. Bauabschnitt	32.900.000	24.239.148	8.660.852
3. Bauabschnitt	21.299.954	15.691.676	5.608.278
Gesamt	90.000.000	56.569.155	33.430.845

Während sich die Zahlen für den 1. und 2. Bauabschnitt aus der fachlichen Billigung der Regierung von Unterfranken vom 23.09.2014 bzw. 29.12.2017 ergeben, liegen für den 3. Bauabschnitt noch keine genauen Zahlen vor. Auszugehen ist von einem Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von 90.000.000 €. Außerdem ist unterstellt, dass die Förderquote für den 3. Bauabschnitt mit der des 2. Bauabschnitts identisch ist.

2. Empfehlung zur Ausreichung des Investitionskostenzuschusses

Grundsätzlich ist der Landkreis Kitzingen in seiner Entscheidung frei, in welchem Umfang und in welchem Zeitrahmen er seinem Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land freiwillige Investitionskostenzuschüsse gewährt. Da die Investitionskostenzuschüsse schrittweise in Abhängigkeit der Fördermittelgewährung bereitgestellt werden sollen, hat der BKPV dieses Vorgehen in seiner Empfehlung entsprechend aufgegriffen.

Wie aus der obigen Übersicht zu entnehmen ist, entwickeln sich der Investitionsfortschritt und der zu erwartende Fördermitteleingang unterschiedlich. Insbesondere für den 1. Bauabschnitt ist die Förderhöhe relativ gering, da in größerem Umfang Interimsmaßnahmen enthalten sind, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Klinikbetriebs erforderlich sind, aber grundsätzlich nicht gefördert werden.

Da mit dem Investitionskostenzuschuss des Landkreises Kitzingen eine Entlastung der Betriebsergebnisse der Klinik Kitzinger Land gewährleistet werden soll, empfiehlt es sich, bei der Ausreichung des Investitionskostenzuschusses nicht allein auf die gewährte Förderung sondern auch auf den nicht geförderten Eigenanteil der Klinik Kitzinger Land einzugehen.

Soll der Investitionskostenzuschuss in Abhängigkeit der Förderung geleistet werden, kann dies nach dem BKPV durch folgende Vorgehensweise gewährleistet werden:

Baufortschritt	Fördervolumen €	Investitionszuschuss in v.H. der Förderung €	Investitionszuschuss €
1. Bauabschnitt	16.638.331	19,5	3.244.475
2. Bauabschnitt	24.239.148	6,0	1.454.349
3. Bauabschnitt	15.691.676	6,0	941.501
Gesamt	56.569.155	rd. 10,0	5.640.325

Wenn für den 1. Bauabschnitt jeweils ein freiwilliger Investitionskostenzuschuss von 19,5 v.H. der Förderung und für die beiden weiteren Bauabschnitte jeweils ein Investitionskostenzuschuss von 6,0 v.H. der Förderung gewährt werden, erreicht der Investitionskostenzuschuss insgesamt eine Höhe von rd. 10 v.H. der gewährten Förderung nach dem KHG, was der früher zu leistenden örtlichen Beteiligung nach Art. 10 b Abs. 2 FAG a.F. entspricht. Gleichzeitig wird die unterschiedliche Förderquote berücksichtigt, die insbesondere beim 1. Bauabschnitt zu einer entsprechenden Ergebnisbelastung der Klinik Kitzinger Land führt.

Der 1. Bauabschnitt unterteilt sich in die Abschnitte BA 1a und BA 1b, wobei der BA 1a bereits abgeschlossen ist und ein Gesamtvolumen von rd. 50 v.H. des 1. Bauabschnitts erreicht. **Insoweit wird seitens des BKPV empfohlen, die Hälfte des Investitionskostenzuschusses des 1. Bauabschnitts (1.622.238 €) bereits im Haushaltsjahr 2018 zu gewähren. Die zweite Hälfte könnte dann nach Abschluss des BA 1b (geplant Ende 2018/Anfang 2019) im Haushaltsjahr 2019 zur Auszahlung kommen (1.622.237 €).**

3. Bilanztechnische und ergebniswirksame Auswirkung des Investitionskostenzuschusses

Nachdem der Investitionskostenzuschuss als ergänzende Förderung geleistet wird, richtet sich seine buchhalterische Behandlung nach der Verbuchung der Fördermittel nach dem KHG. Der Zuschuss selbst wird damit ergebnisneutral behandelt. Dem Ertrag aus der Zuwendung von Zuschüssen der öffentlichen Hand steht der Aufwand aus der Zuführung zum Sonderposten aus Zuschüssen der öffentlichen Hand gegenüber. Die ergebniswirksame Entlastung des Zuschusses ergibt sich dann daraus, dass die Abschreibungen auf das

Anlagevermögen, das mit diesen Zuschüssen finanziert wurde, das Jahresergebnis der Klinik nicht belasten, da sie durch Erträge aus Auflösung des Sonderpostens neutralisiert werden können. Die ergebnismäßige Entlastung ergibt sich in Abhängigkeit des Abschreibungssatzes auf das mit den Zuschüssen finanzierte Anlagevermögen. Unterstellt man einen durchschnittlichen Abschreibungssatz von 3,0 % (gemittelt aus Abschreibungen auf Gebäude, technische Anlagen sowie Einrichtung und Ausstattung), ergibt sich für die erste Zuschussrate von 1.622.238 € eine jährliche Ergebnisentlastung von 48.667 €.

4. Beihilferechtliche Voraussetzungen

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in dem Rechtsstreit zwischen dem Bundesverband Deutscher Privatkrankehäuser und dem Landkreis Calw entschieden, unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen eines Landkreises an öffentliche Krankenhäuser nach dem EU-Beihilferecht von der Pflicht der Anmeldung bei der Europäischen Kommission befreit sind (Urteil vom 24.03.2016, AZ.: I ZR 263/14). Danach sind die öffentlichen Zuwendungen grundsätzlich nicht zu beanstanden und von der Notifizierungspflicht freigestellt, wenn objektiv und transparent in einem Betrauungsakt festgelegt wurde, für welche Leistungen Zuschüsse gewährt werden und die Leistungen der Aufrechterhaltung des Betriebs der Krankenhäuser dienen.

Der Landkreis Kitzingen hat in der Kreistagssitzung am 18.12.2017 einen entsprechenden Betrauungsakt erlassen, der diesen Anforderungen Rechnung trägt. Der Erlass des Betrauungsaktes durch den Kreistag des Landkreises Kitzingen allein genügt jedoch hier noch nicht; zusätzlich müssen dem Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land die mit der Betrauung verbundenen Pflichten verbindlich auferlegt werden. In der Regel erfolgt die Auferlegung der Pflichten bezüglich der konkreten Zuwendungen im Rahmen des Betrauungsakts im Wege eines Verwaltungsakts. Dabei ist vom Landkreis ein Zuwendungsbescheid zu erlassen, der als Nebenbestimmungen sämtliche beihilferechtlichen Anforderungen enthält. Von Bedeutung ist insbesondere, dass die vom Landkreis geleisteten Investitionskostenzuschüsse ausschließlich für den Krankenhausbereich verwendet werden, der für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vorgehalten wird. Der Einsatz von Mitteln für Nebenbetriebe (z.B. Cafeteria) kommt damit nicht in Frage.

Mit Schreiben vom 18.12.2017 wurde der Betrauungsakt dem Vorstand der Klinik Kitzinger Land gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Klinik Kitzinger Land hat die Befassung mit dem Betrauungsakt auf der Tagesordnung seiner Sitzung am 09.03.2018 stehen.

Die Klinik Kitzinger Land muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel führen. Die Systematik der Krankenhausbuchführung ermöglicht diesen Nachweis ohne Probleme, da hier jedem Anlagegut die entsprechende Finanzierungsquelle zuzuordnen ist und umgekehrt damit ersichtlich ist, welches Anlagevermögen mit den Investitionskostenzuschüssen des Landkreises finanziert wurde. Da bei jeder Zuwendung des Landkreises an die Klinik ein **Zuwendungsbescheid** erforderlich ist, empfiehlt der BKPV, den freiwilligen Investitionskostenzuschuss auch für die Bauabschnitte 2 und 3 in größeren Raten zusammenzufassen.

Vorschlag der Verwaltung

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 standen in der Allgemeinen Rücklage 7.467.356 Euro zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt zur Verfügung, davon 659.000 Euro als Pflichtrücklage.

Die Verwaltung schlägt vor, gemäß den Empfehlungen des BKPV den Investitionskostenzuschuss für den 1. Bauabschnitt so aufzuteilen, dass für den Abschnitt BA 1a im Haushaltsjahr 2018 ein Förderbetrag i.H.v. 1.622.238 Euro und für den Abschnitt BA 1b im Haushaltsjahr 2019 ein Förderbetrag i.H.v. 1.622.237 Euro gewährt wird. Die Finanzierung der bereitzustellenden Mittel kann mittels einer Entnahme in entsprechender Höhe aus der Allgemeinen Rücklage (Haushaltsstelle 1.9101.3100) erfolgen.

Über die Bewilligung des Investitionskostenzuschusses für den 2. und 3. Bauabschnitt soll nach Baufortschritt und Vorliegen der genauen Zahlen erst in den Folgejahren entschieden werden.

II. Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Kitzingen gewährt dem Kommunalunternehmen Klinik Kitzinger Land zur Unterstützung bei der Finanzierung des Eigenanteils im Rahmen des 1. Bauabschnitts der Generalsanierung im Haushaltsjahr 2018 einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1.622.238 Euro und im Haushaltsjahr 2019 einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 1.622.237 Euro. Die Mittel werden jeweils der Allgemeinen Rücklage entnommen und auf der Haushaltsstelle 1.5100.9850 bereitgestellt.

Tamara Bischof
Landrätin